

weiter folgt, als daß das Gebiet der drei genannten Bisthümer im Gebiet der drei Markgrafen liegen sollte. Und wenn schon in der spätern Zeit bei der Veränderung im Umfang der drei Sprengel, besonders des Merseburger, meist nur von Burgwardbezirken, nie von Grafschaften oder Markgrafschaften die Rede ist, so ist das Zusammenfallen der politischen und kirchlichen Grenzen im Mittelalter doch ein so ausgeprägter Zug, daß wir auch bei der Neuerrichtung der wendischen Bisthümer je eine Markgrafschaft und je einen Bischofssprengel für identisch halten dürfen. Ja es kommt fast einem Beweise nahe, wenn wir sehen, daß kein einziges dieser drei Bisthümer eine Stiftungsurkunde aufzuweisen hat, welche ihre Sprengel im Wendenlande begrenzt hätte. Wenn der Umfang der Markgrafschaft den Umfang des bischöflichen Sprengels bestimmte, so war eine urkundliche Beschreibung desselben nicht nöthig.

Man ist bisher zwiespältiger Meinung gewesen, wie die Marken unter die genannten Markgrafen vertheilt waren. Diese Frage wird sich indeß lösen lassen, wenn wir den Nachweis führen können, welcher Markgraf in jedem bischöflichen Sprengel urkundlich als Comitatsinhaber aufzufinden ist.

Stellen wir zunächst den ursprünglichen Umfang des um 968 dem Bisthum Merseburg zugewiesenen Sprengels fest. Hierbei sehen wir von dem im Hasegau gelegenen Theile des Sprengels ganz ab, weil dessen Grenzen bekannt sind, dieser Theil auch als altdeutsches Land zur Markgrafschaft nicht gehörte. Eine Grenzbeschreibung des Sprengels besitzen wir nicht und selbst Thietmar hat keine solche geliefert. Er erzählt nur, daß dem Boso die Wahl zwischen den drei Bisthümern gelassen worden sei, und daß er sich vom Kaiser Merseburg als das ruhigste erbeten habe². Wir sind aber im Stande aus dem, was Thietmar über die Auflösung des Bisthums Merseburg und die Vertheilung an die benach-

² Thietmar von Merseburg, ed. Wagner S. 40.